








## #modernerdenken

# Übersicht über Regelungen der 14. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Das gilt ab dem 14. September 2021

 <b>Schutzmaßnahmen</b>	<p>Die Öffnungsschritte werden von Schutzmaßnahmen begleitet. Dazu zählen insbesondere Hygiene- und Abstandsregeln, Maskepflicht, Coronatests sowie die Nutzung von Apps zur Kontaktnachverfolgung und der Corona-Warn-App.</p> <p>Genesene und vollständig Geimpfte bleiben bei Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt und sind von der Testpflicht ausgenommen. Auch für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren gibt es keine Testpflicht, außer im Schulbereich und in Ferienlagern/-freizeiten.</p> <p>Künftig besteht die Möglichkeit ein 2-G-Zugangsmodell durchzuführen. Dabei dürfen ausschließlich Genesene, vollständig Geimpfte sowie Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren anwesend sein. Im Rahmen eines 2-G-Zugangsmodells kann auf die Maskepflicht, Abstandsregeln und Kapazitätsbegrenzungen verzichtet werden.</p> <p>In Ladengeschäften, Einrichtungen und bei Veranstaltungen ist grundsätzlich in geschlossenen Räumen ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (bspw. OP-Maske) zu tragen; es bestehen Ausnahmen u.a. für Menschen mit Behinderung. In Bildungseinrichtungen und in der Schule genügt eine Mund-Nasen-Bedeckung (bspw. eine Stoffmaske). Im Unterrichtsraum gilt keine Maskepflicht.</p> <p>Es wird empfohlen, den Personenkreis möglichst klein und konstant zu halten und sich im Freien zu treffen.</p>	 <b>Sport</b>	<p>Für den organisierten Sport gilt: Mindestabstand von 1,5 Metern, soweit die Ausübung der Sportart dem nicht entgegensteht. Anwesenheitsnachweis ist zu führen (Ausnahmen u.a. für Berufssportler). Testpflicht für ab 18-Jährige bei Training*, Wettkämpfen sowie in Fitness- und Sportstudios*, Sportkurse* dürfen durchgeführt werden, wenn die dazugehörige Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird.</p>
 <b>Genesene Geimpfte Getestete</b>	<p>Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren gibt es keine Testpflicht, außer im Schulbereich und in Ferienlagern/-freizeiten.</p> <p>Künftig besteht die Möglichkeit ein 2-G-Zugangsmodell durchzuführen. Dabei dürfen ausschließlich Genesene, vollständig Geimpfte sowie Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren anwesend sein. Im Rahmen eines 2-G-Zugangsmodells kann auf die Maskepflicht, Abstandsregeln und Kapazitätsbegrenzungen verzichtet werden.</p> <p>In Ladengeschäften, Einrichtungen und bei Veranstaltungen ist grundsätzlich in geschlossenen Räumen ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (bspw. OP-Maske) zu tragen; es bestehen Ausnahmen u.a. für Menschen mit Behinderung. In Bildungseinrichtungen und in der Schule genügt eine Mund-Nasen-Bedeckung (bspw. eine Stoffmaske). Im Unterrichtsraum gilt keine Maskepflicht.</p> <p>Es wird empfohlen, den Personenkreis möglichst klein und konstant zu halten und sich im Freien zu treffen.</p>	 <b>Kinder</b>	<p>Kitas, im Regelbetrieb; Ferienlager und Ferienfreizeiten dürfen stattfinden (Test bei Anknüpfung); Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des Kinder- und Jugendschutzes, der Jugend- und Familienbildungsstätten dürfen ohne Test stattfinden, Anwesenheitsnachweis ist erforderlich.</p>
 <b>Masken</b>	<p>In Ladengeschäften, Einrichtungen und bei Veranstaltungen ist grundsätzlich in geschlossenen Räumen ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (bspw. OP-Maske) zu tragen; es bestehen Ausnahmen u.a. für Menschen mit Behinderung. In Bildungseinrichtungen und in der Schule genügt eine Mund-Nasen-Bedeckung (bspw. eine Stoffmaske). Im Unterrichtsraum gilt keine Maskepflicht.</p> <p>Es wird empfohlen, den Personenkreis möglichst klein und konstant zu halten und sich im Freien zu treffen.</p>	 <b>Dienstleistungen</b>	<p>Frisursalons, Kosmetik, Nagel-, Piercing- und Tattoostudios sowie Physiotherapie u.a. dürfen öffnen; medizinischer Mund-Nasen-Schutz ist zu tragen; keine Testpflicht**; Anwesenheitsnachweis ist erforderlich.</p>
 <b>Kontakte</b>	<p>Es wird empfohlen, den Personenkreis möglichst klein und konstant zu halten und sich im Freien zu treffen.</p>	 <b>Gastronomie Beherbergung</b>	<p>Testpflicht in der Innegastronomie*, keine Testpflicht in Außengastronomie sowie bei Abholung und Lieferdiensten. Öffnung aller Beherbergungsbetriebe auch für Touristen mit Test bei Anknüpfung**. Anwesenheitsnachweis ist erforderlich.</p>
 <b>Veranstaltungen</b>	<p>Private Feiern sowie geschäftliche, berufliche, dienstliche Veranstaltungen, Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen, Einrichtungen und Parteien dürfen mit max. 50 Personen stattfinden, ohne dass ein negatives Testergebnis vorausgesetzt wird. Bei einer höheren Personenzahl bedarf es einer professionellen Organisation und eines Tests. Professionell organisierte Veranstaltungen sind im Freien mit bis zu 1.000 Personen und in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 Personen erlaubt. Ein Hygienekonzept, negatives Testergebnis und Anwesenheitsnachweis werden vorausgesetzt.</p> <p>Bei Kultur-, Sport- und Freizeitveranstaltungen darf die Personenzahl über die üblichen Schritte hinausgehen. Max. sind 25.000 Zuschauer möglich. Bei mehr als 5.000 Zuschauern darf zusätzlich max. die Hälfte der für die Veranstaltungsstätte zugelassenen Zuschauerzahl Zutritt erhalten.</p>	 <b>Außerschulische Bildung</b>	<p>Außerschulische Bildungsveranstaltungen* sowie Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen* dürfen öffnen, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt, die Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und es kein Anwesenheitsnachweis geführt wird. Bei Gruppenunterricht bis zu 10 Personen entfällt die Testpflicht. Finden Bildungsveranstaltungen mehr als zwei Tage in der Woche regelmäßig im festen Kursverbund statt, genügen zwei Testungen pro Woche.</p>
 <b>Handel Märkte</b>	<p>Offene, Ladengeschäfte und Einkaufszentren mit Zugangsbeschränkung von maximal einem Kunden je 10 qm der Verkaufsfläche. Medizinischer Mund-Nasen-Schutz (bspw. OP-Maske) ist Pflicht; Anwesenheitsnachweis und Test nicht erforderlich.</p>	 <b>Kultur Freizeit</b>	<p>Ohne Testpflicht geöffnet sind Freibäder, Museen, Gedenkstätten, Ausstellungshäuser und Zoos (Außen- und Streichelgehege). Mit Testpflicht geöffnet sind Schwimm-, Freizeit- und Spaßbäder*, Saunen*, Theaterhäuser*, Literaturhäuser*, Theater*, Konzerthäuser*, Kinos*, Planetarien*, Bürgerhäuser*, soziokulturelle Zentren*, Seniorenbegleungsstätten*, Spielhallen*, Indoor-Sportplätze* und Freizeitparks. Tanzlokale dürfen bis zu einer Auslastung von 60 % der zugelassenen Personenzahl öffnen, mit Test sowie, wenn Abstände nicht eingehalten werden, medizinischen Mund-Nasen-Schutz. Mit Ausnahme von Museen, Gedenkstätten, Ausstellungshäusern, Bibliotheken, Archiven, Autokinos Anwesenheitsnachweis ist erforderlich.</p>

www.m.sachsen-anhalt.de

\* Abwechslung/ \*\* Anordnung von der Testpflicht in einem Landkreis oder kreisfreien Stadt möglich (Beherbergung alle 72 Stunden).